

13.07.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung - Rinder

A. Zielsetzung

Die Leukose des Rindes, eine Viruskrankheit, wird seit langem staatlich bekämpft. Bisher war nur ein amtliches Untersuchungsverfahren zum Nachweis der Krankheit zugelassen; die Untersuchung erfolgte an Einzelblutproben.

Durch EG-Recht ist nun ein weiteres Untersuchungsverfahren zugelassen (Enzymimmunotest - ELISA). Mit diesem Verfahren kann die Krankheit nicht nur aus Blutproben, sondern auch aus Milchproben nachgewiesen werden, und nicht nur aus Einzeltierproben, sondern auch aus Sammelproben, insbesondere auch aus Milchsammelproben.

Mit der Einführung dieser weitgehend auf deutschen Forschungsarbeiten beruhenden Untersuchungsmethode kann die Untersuchung auf Leukose vereinfacht werden.

Zweck der Verordnung ist es, die Richtlinie 88/406/EWG in nationales Recht umzusetzen und damit das neue Untersuchungsverfahren in die staatliche Bekämpfung der Leukose einzuführen.

B. Lösung

Änderung der geltenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 382/89

13.07.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung - Rinder

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 731 04 - Le 4/89

Bonn, den 13. Juli 1989

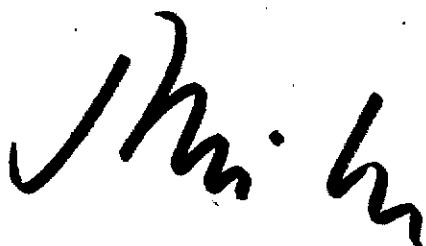
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Leukose-Verordnung - Rinder

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Leukose-Verordnung - Rinder
Vom 1989**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1, des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und §§ 26 und 27 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Artikel 1

Die Leukose-Verordnung - Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

"Rinder-Leukose-Verordnung".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

**"1. Leukose der Rinder, wenn
bei einem über sechs Monate alten Rind durch blut- oder milchserologische
Untersuchung (serologische Untersuchung) ein positiver Befund festgestellt
worden ist;"**

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe a wird das Wort "und" am Ende durch das Wort "oder" ersetzt;

bb) nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

**"b) in einem Betrieb, dessen Bestand an Rindern über zwei Jahren zu
mehr als einem Drittel aus Milchkühen besteht, in den letzten zwölf
Monaten**

- aa) zwei serologische Untersuchungen aus der Bestandsmilch im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten und
 - bb) eine blutserologische Untersuchung der Zuchtbullen durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften Befunde ergeben haben und";
 - cc) der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c;
- c) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) in Buchstabe a wird das Wort "und" am Ende durch das Wort "oder" ersetzt;
 - bb) nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - "b) in einem Betrieb, dessen Bestand an Rindern über zwei Jahren zu mehr als einem Drittel aus Milchkühen besteht, regelmäßig in einem von der zuständigen Behörde festzulegenden Abstand bis zu zwei Jahren
 - aa) mindestens zwei serologische Untersuchungen der Bestandsmilch im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten und
 - bb) eine jährliche blutserologische Untersuchung der Zuchtbullen durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften Befunde ergeben haben und";
 - cc) der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c;
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- "(3) Für die Untersuchungsmethode und die Beurteilung der Befunde bei der serologischen Untersuchung gilt Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung."
3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe "Anlage 2" durch die Angabe "Anlage" ersetzt.
4. Anlage 1 wird gestrichen.
5. In der bisherigen Anlage 2 wird die Angabe "Anlage 2" durch die Angabe "Anlage" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rinder-Leukose-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Die enzootische Leukose ist eine unheilbare übertragbare Krankheit des blutbildenden Systems. Sie wird seit dem Erlass der Leukose-Verordnung - Rinder vom 10. August 1976 als anzeigepflichtige Seuche mit staatlichen Mitteln bekämpft.

Bisher war zum Nachweis der enzootischen Leukose des Rindes EG-einheitlich als amtliches Untersuchungsverfahren nur der Immunodiffusionstest vorgesehen, mit dem spezifische Antikörper gegen den Erreger der Leukose im Blutserum mit hoher Sicherheit nachgewiesen werden. Die Untersuchung erfolgt an Einzelblutproben.

Mit der Richtlinie 88/406/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rinderleukose und zur Aufhebung der Richtlinie 80/1102/EWG vom 14. Juni 1988 (AbL EG Nr. L 194 S. 1) wird der Enzymimmunotest (ELISA) als weiteres Verfahren zum Nachweis der enzootischen Rinderleukose EG-einheitlich eingeführt. Mit dem ELISA-Test können spezifische Antikörper gegen den Erreger der Leukose in Blut- und Milch-, Einzel- und Sammelproben nachgewiesen werden; die Sicherheit ist mindestens ebenso hoch wie beim Immunodiffusionstest. Mit der Einführung dieser weitgehend auf deutschen Forschungsarbeiten beruhenden Untersuchungsmethode kann die regelmäßige Untersuchung auf Leukose vereinfacht werden.

Zweck dieser Verordnung ist es, die Richtlinie 88/406/EWG in nationales Recht umzusetzen und damit das neue Untersuchungsverfahren in die staatliche Bekämpfung der Leukose einzuführen.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet.

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Änderungen enthalten keine Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlage:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1):

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und §§ 26 und 27 Abs. 1 TierSG,

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, c und d sowie Nr. 3 bis 5 (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 sowie Anlagen 1 und 2):

§ 17 b Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

22.09.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung - Rinder

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in dem neu einzufügenden Buchstaben b

1. in Doppelbuchstabe aa die Worte
"im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten"

und ist

2. in Doppelbuchstabe bb das Wort
"jährliche"

zu streichen.

Begründung:

Die Bestandmilchuntersuchung auf Leukose muß mit der Untersuchung auf Brucellose abgestimmt werden. Die Streichung der Worte "im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten" läßt der zuständigen Behörde den notwendigen Spielraum, den Untersuchungsrhythmus den organisatorischen Gegebenheiten der einzelnen Länder anzupassen.

Für eine jährliche Untersuchung der Zuchtbullen, die bisher nicht gefordert wird, besteht nach dem in der Bundesrepublik Deutschland erzielten Seuchenstand keine zwingende Notwendigkeit.

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 5)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Anlage 2" durch die Angabe "Anlage" ersetzt;
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für diese Tiere können anstelle der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 die Bescheinigungen nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung vorgelegt werden."

Begründung:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 ist sowohl inhaltlich als auch was die angegebene Fundstelle betrifft an die geltende Fassung des zitierten § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung anzupassen.